

RW-01 Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Antragsteller*in: Bundesvorstand

Beschlussdatum: 26.09.2016

Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der offenen Gesellschaft

1 Deutschland ist in den letzten Jahrzehnten religiös vielfältiger geworden. Die Zahl der
2 Menschen ohne organisierte religiöse Bindung ist gestiegen – darunter viele Atheisten und
3 Agnostiker-, die Zahl der Christen ist gesunken. Durch Einwanderung und Flucht leben heute
4 einige Millionen Menschen aus mehrheitlich muslimisch geprägten Ländern bei uns, darunter
5 nicht nur Muslime, sondern auch Aleviten, Jeziden und Säkulare.

6 Zugleich gewinnt die Frage nach dem Umgang mit Religion und Weltanschauung an Bedeutung. Wie
7 organisieren wir künftig das Zusammenleben dieser unterschiedlicher Menschen und Gruppen?
8 Rechtspopulisten greifen ebenso wie islamistische Fanatiker die offene Gesellschaft und ihre
9 wachsende Pluralität an. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verteidigen Freiheit und Pluralität gegen
10 Angriffe aus allen Richtungen, führen die überfällige Debatte und legen umfassende
11 Grundsätze zur Religionspolitik vor.

12 Religionen und Weltanschauungen bieten Orientierung für ihre Anhänger*innen. Durch sie
13 werden aber auch Unterschiede sichtbar, die mit dem Ausschluss von allen einhergehen, die
14 nicht zu der jeweiligen Gruppe gehören. Unterschiede machen die plurale Gesellschaft aus,
15 sie auszuhalten ist die Kunst, wenn wir es mit der Freiheit ernst meinen. Politisch stellt
16 sich daher vielmehr die Frage, wie Pluralität organisiert werden muss, damit die
17 Unterschiede nicht zur Überforderung werden.

18 Jedes Individuum und jede Gruppe darf ihren Glauben leben und bekunden, die Menschen dürfen
19 ihr gesamtes Handeln an ihrem Glauben oder an ihrer Weltanschauung ausrichten, solange sie
20 damit nicht in den Freiheitsbereich anderer eindringen. Jeder und jede hat das Recht darauf,
21 die eigene Religion oder Weltanschauung frei zu wählen oder sie zu wechseln oder aber gar
22 keine Religion zu haben. Alle müssen sich darauf verlassen können, dass der Staat diese
23 Freiheiten gewährleistet und wissen, dass der Staat es nicht dulden wird, wenn sie anderen
24 diese Freiheit beschneiden.

25 Es geht angesichts gesellschaftlicher Veränderungen um die Verständigung auf den gemeinsamen
26 Grundkonsens bei allen Unterschieden. Menschenwürde, Grund- und Menschenrechte, Rechtsstaat,
27 Gewaltenteilung und Demokratie stehen für uns nicht zur Disposition. Hier werden wir keine
28 Abstriche machen.

29 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bejahen Pluralität. Der Schutz vor Diskriminierung und die
30 Gewährleistung der Grundrechte aller ist das Fundament von Freiheit und der produktiven
31 Entfaltung gesellschaftlicher Vielfalt. Wir streiten als Christen, Juden, Muslime, Aleviten,
32 Atheisten, Buddhisten und neue Heiden, Hindus, Sikhs, Baha'i, Konfessionsfreie und
33 Agnostiker für die Rechte der anderen. Denn die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist
34 immer die Freiheit der anders Denkenden und Glaubenden. Der säkulare und weltanschaulich
35 neutrale Staat und eine konsequente Freiheitspolitik sind der sichere Rahmen für alle, die
36 einer Religion oder Weltanschauung angehören und zugleich für alle, die keiner Religion
37 angehören wollen.

38 **Fünf Grundsätze grüner Religions- und Weltanschauungspolitik**

39 1. Bündnisgrüne Politik ist Menschenrechtspolitik. Für bündnisgrüne Religionspolitik ist
40 deshalb die Orientierung am Menschenrecht der Glaubens-, Gewissens- und
41 Weltanschauungsfreiheit maßgeblich. Sie muss in all ihren drei Dimensionen gesichert werden.
42 Grundlegend ist zunächst die individuelle Religionsfreiheit. Sie ist Freiheit zum Glauben,
43 also das Recht, einen Glauben oder eine Weltanschauung zu haben, zu pflegen und auszuüben,
44 und sein ganzes Leben am eigenen Glauben auszurichten. Gleichermaßen ist sie negative
45 Glaubensfreiheit, also das Recht, keinen Glauben oder keine Weltanschauung zu haben, zu
46 pflegen und auszuüben und von den Glaubensvorstellungen anderer, auch der Mehrheit, im
47 eigenen Freiheitsbereich nicht beschränkt zu werden. Insbesondere diese negative Dimension
48 der Glaubensfreiheit ist in der Religionspolitik bislang häufig vernachlässigt oder gar
49 ignoriert worden. Zur kollektiven Dimension der Religions- und Weltanschauungsfreiheit
50 schließlich gehört, dass der Glauben oder die Weltanschauung in Gemeinschaft praktiziert
51 werden dürfen, Religion und Weltanschauung auch im öffentlichen Raum stattfinden und
52 Religions- wie Weltanschauungsgemeinschaften als Akteure im öffentlichen Raum auftreten
53 dürfen. Das Grundgesetz verleiht solchen Gemeinschaften auch korporative Rechte, sie sind
54 also auch selbst Rechtsträger, insofern sie dadurch ihren Mitgliedern die Ausübung ihres
55 Glaubens praktisch ermöglichen.

56 2. Bündnisgrüne Politik ist Freiheitspolitik. Eine lebendige Demokratie und ein
57 funktionierender Rechtsstaat sind Voraussetzungen politischer Freiheit. Im bündnisgrünen
58 Grundsatzprogramm von 2002 heißt es daher: „Demokratische Einmischung ist nicht nur erlaubt
59 – sie wird von uns gewünscht und gefördert. Eine funktionierende Demokratie benötigt eine
60 starke Zivilgesellschaft.“ Eine solche aber ist mehr als eine Ansammlung von Individuen.
61 Vereinigungen, Gemeinschaften und Initiativen sind für die Demokratie unerlässlich, weil sie
62 die Menschen zu gemeinsamem Handeln befähigen. In diesem Sinne gehen wir auch mit den
63 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften um. Sie können eine wichtige Säule für den
64 gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie konstitutiv für eine lebendige Demokratie sein.
65 Voraussetzung ist, dass sie die Grundprinzipien der Verfassung achten, sich dem öffentlichen
66 Diskurs stellen, eigene Ansichten im gesellschaftlichen Diskurs nicht verabsolutieren und
67 insofern nicht fundamentalistisch agieren.

68 3. Ziel bündnisgrüner Religionspolitik ist es, die Glaubensfreiheit in allen drei
69 Dimensionen zu sichern, Gleichbehandlung und Pluralität zu verwirklichen und Diskriminierung
70 zu verhindern. Wir zielen nicht darauf ab, Religionsgemeinschaften in den privaten Raum zu
71 verbannen. Allerdings wollen wir legitime Ansprüche von Menschen anderer oder ohne
72 Religionszugehörigkeit auch gegenüber verfassten Religionsgemeinschaften sowie in Fragen der
73 öffentlichen Repräsentation schützen und stärken. Dafür brauchen wir einen selbstbewussten,
74 weltanschaulich neutralen und aktiven Staat im Gegenüber zu den Religions- und
75 Weltanschauungsgemeinschaften.

76 4. Der säkulare Staat muss den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gegenüber
77 neutral sein und organisatorisch prinzipiell von ihnen getrennt sein. Er darf sich nicht mit
78 einer Religion oder Weltanschauung identifizieren und auch nicht eine von diesen bevorzugt
79 behandeln. Die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben ein verfassungsrechtlich
80 garantiertes Selbstordnungs- und -verwaltungsrecht. Das gibt ihnen das Recht, ihre inneren
81 Angelegenheiten selbst zu organisieren, ohne Einmischung des Staates. Bündnisgrüne
82 Religionspolitik erkennt dieses Recht als Konsequenz aus der grundsätzlichen Trennung von
83 Religion und Staat an. Allerdings gilt dieses Recht nicht unbeschränkt, sondern muss mit
84 anderen Grundrechten bzw. den Grundrechtspositionen Anderer ausgeglichen werden (praktische
85 Konkordanz). Dies kann zu neuen Entwicklungen bei der Verwirklichung von Grundrechten
86 führen, wie wir es beispielsweise für das kirchliche Arbeitsrecht fordern.

87 5. Neutralität und Trennung von Religion, Weltanschauung und Staat bedeuten kein
88 Kooperationsverbot. Bündnisgrüne Religionspolitik möchte das in Deutschland historisch

89 gewachsene kooperative Modell weiterentwickeln und hat Kriterien und Voraussetzungen für
90 eine Kooperation des Staates mit Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in einer
91 pluralen Gesellschaft erarbeitet. Zu solchen Voraussetzungen gehört beispielsweise auch die
92 Verpflichtung auf wissenschaftliche Methoden, wenn an staatlichen Hochschulen theologische
93 Lehrstühle in Kooperation mit einer Religionsgemeinschaft eingerichtet werden. Angesichts
94 der gewachsenen Vielfalt darf der Staat als Modell für Kooperationspartner nicht nur die
95 beiden großen christlichen Kirchen im Blick haben. Die Vorschläge zur Weiterentwicklung des
96 kooperativen Modells beinhalten an einigen Stellen – wie beispielsweise beim Umgang mit
97 Staatsleistungen oder der Abschaffung der Kirchenaustrittsgebühr – auch eine stärkere
98 Entflechtung von Religionsgemeinschaften und Staat.

99 **Pluralität gewährleisten**

100 Voraussetzung für eine Kooperation zwischen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und
101 dem Staat ist die Anerkennung der fundamentalen Verfassungsgüter, der Grundrechte Dritter
102 sowie der Grundprinzipien des freiheitlichen Religionsverfassungsrechts.

103 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erwarten von allen in der Gesellschaft und damit gerade auch von allen
104 Gemeinschaften, die in Kooperation mit dem Staat sind oder treten wollen, dass sie die
105 positive und negative Religions- und Weltanschauungsfreiheit umfassend anerkennen, dass sie
106 die Gleichheit von Frauen und Männern, die Rechte von Minderheiten und die Rechte von
107 Menschen, die ihr Selbstbestimmungsrecht nicht oder nur bedingt wahrnehmen können, ebenso
108 achten wie demokratische Willensbildungsprozesse. Wir erwarten im gesellschaftlichen
109 Miteinander, dass sie alle Formen von Rassismus, Antisemitismus und Islamfeindlichkeit,
110 ebenso wie Homophobie nirgends dulden. Ebenso erwarten wir von allen die Wahrung der
111 Meinungsfreiheit und das Zulassen von Kritik an religiösen Lehren, Praktiken und
112 Traditionen.

113 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN treten für Reformen ein, die der gewachsenen Vielfalt, der
114 Individualisierung und Pluralisierung der religiösen und weltanschaulichen Landschaft in
115 Deutschland gerecht werden. Der Anspruch auf Gleichberechtigung ist nicht nur legitim, er
116 ist verfassungsrechtlich geboten und gesellschaftspolitisch erwünscht. Im kooperativen
117 Verhältnis zwischen Staat und Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften müssen dafür aber
118 auch auf der Seite der Gemeinschaften die Voraussetzungen dafür erfüllen. Dies sind
119 Bekenntnisförmigkeit, mitgliedschaftliche Organisation, Erfüllung aller Aufgaben der Pflege
120 des religiösen Bekenntnisses.

- 121 • Islamische Gemeinschaften können und sollen als Religionsgemeinschaften anerkannt
122 werden, wenn sie die rechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllen. Wenn sie die Gewähr
123 der Dauer bieten, können sie auch den Körperschaftsstatus erlangen und somit gegenüber
124 den Kirchen gleichberechtigt werden. Die Muslimas und Muslime und ihre Organisationen
125 müssen dabei freilich selbst entscheiden, ob und wie sie in der Vielfalt muslimischen
126 Lebens die Voraussetzungen dafür schaffen wollen, um ein institutionalisiertes
127 Kooperationsverhältnis mit dem Staat zu erreichen. Die vier großen muslimischen
128 Verbände (Ditib, Islamrat, Zentralrat der Muslime, V.I.K.Z.) erfüllen aber aus grüner
129 Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht die vom Grundgesetz geforderten
130 Voraussetzungen an eine Religionsgemeinschaft im Sinne des Religionsverfassungsrechts.
131 Sie sind religiöse Vereine. Ihre Identität und Abgrenzung untereinander ist nicht
132 durch Unterschiede im religiösen Bekenntnis begründet, sondern politischen und
133 sprachlichen Identitäten aus den Herkunftsländern und der Migrationsgeschichte
134 geschuldet. Die DITIB ist dabei zudem eine Tochterorganisation des Präsidiums für
135 Religionsangelegenheiten (Diyanet İşleri Başkanlığı) in Ankara. Die strukturelle
136 Abhängigkeit von einem Staat und dessen jeweiliger Regierungspolitik entspricht nicht
137 der grundgesetzlich geforderten Trennung von Religion und Staat.

- 138 • Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung zum Kopftuch die positive
139 Religionsfreiheit gestärkt. Der Staat hat demnach nicht zu beurteilen, welche
140 Bekleidungs Vorschriften jemand aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen für sich
141 als verpflichtend ansieht oder nicht. Pauschale Verbote kann es nach diesem Urteil
142 nicht mehr geben. Entsprechende Regelungen müssen zudem diskriminierungsfrei erfolgen,
143 also für alle Religionen und Weltanschauungen gleichermaßen gelten. Gerungen wird
144 derzeit allerdings nicht mehr nur über das Kopftuch, sondern über ein Burkaverbot und
145 ein Burkiniverbot.
- 146 Erhoben wurden diese Forderungen von Seiten der Union vor allem als
147 Wahlkampfauseinandersetzung oder zuletzt als Teil der Antwort der CDU Innenminister
148 auf terroristische Anschläge. Doch Kleidungs Vorschriften für Frauen sind keine
149 Antworten auf das berechnigte Schutzbedürfnis der Menschen.
- 150 Wir Grünen sagen klar: Niemand darf Frauen vorschreiben, was sie aus religiösen
151 Gründen anzuziehen haben, noch sie zwingen, sich auszuziehen. Wir haben als Grüne in
152 der Vergangenheit gegenüber den Kirchen zu ihren Vorstellungen von Geschlechterrollen
153 oder der kirchlichen Sexuallehre kein Blatt vor den Mund genommen. Genauso werden wir
154 auch gegen frauenfeindliche Haltungen im Islam streiten. Burka und Niqab sind Ausdruck
155 einer patriarchalischen, frauenfeindlichen Gesellschaftsordnung, die wir ablehnen.
- 156 Auch die große Mehrheit der Muslime sieht die derartig weitgehende Verhüllung nicht
157 als religiöses Gebot. Aber nicht alles, was man falsch findet, kann man verbieten. Das
158 Grundgesetz gibt hier hohe Hürden vor. Partielle Verbote der Vollverschleierung müssen
159 gut begründete Ziele haben. Für die Identitätsfeststellung einer Person oder die
160 Sicherheit im Straßenverkehr, gibt es beispielsweise heute bereits Regelungen. Ob es
161 weitere Regelungsbedarfe gibt, muss gründlich geprüft werden.
- 162 In der aktuellen Debatte wird stattdessen auf dem Rücken von Frauen eine
163 Symbolpolitik betrieben, die im Ergebnis antimuslimische Ressentiments befördert und
164 mit der Rechtspopulist*innen sogar zum Ziel haben, Muslim*innen zu diskriminieren. Die
165 Diskussion ist eine Scheindebatte die von den tatsächlich sicherheitspolitisch
166 entscheidenden Maßnahmen, wie einer starken, modernen und adäquat ausgestatteten
167 Polizei sowie von Prävention ablenkt.
- 168 Wer wirklich etwas für die Selbstbestimmung von Frauen tun will, der sollte
169 beispielsweise Beratungsstellen finanziell fördern, die Frauen über ihre Rechte
170 aufklären und ihnen Schutz gewähren, wenn sie in ihrer Freiheit und Selbstbestimmung
171 bedrängt oder bedroht werden.
- 172 • Niemand darf wegen seiner Religion oder Weltanschauung diskriminiert werden. Das ist
173 nicht nur in der Verfassung verankert, sondern z.B. für den Bereich Beschäftigung und
174 Beruf und im Zivilrechtsverkehr auch im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
175 näher geregelt. In der Praxis kommt es freilich immer noch oft zu Benachteiligungen.
176 Wir wollen daher das AGG effektiver gestalten und zur besseren Rechtsdurchsetzung ein
177 Verbandsklagerecht vorsehen.
- 178 • Wir setzen uns dafür ein, die öffentlichen Gedenk- und Trauerkultur zu überprüfen, die
179 bisher oft an die beiden großen christlichen Kirchen delegiert wird. Wir wollen eine
180 öffentliche Debatte darüber anstoßen, wie die Belange anderer religiöser und
181 weltanschaulicher Gemeinschaften und die Belange religions- oder weltanschauungs-
182 gemeinschaftsfreier Menschen berücksichtigt werden können.
- 183 • Wir wollen Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen gewährleisten. In Krankenhäusern,
184 Heimen, bei der Bundeswehr oder in der Justizvollzugsanstalt ist der Staat in der
185 Pflicht, Zugänge für qualifiziertes und geeignetes religiöses und weltanschauliches
186 Personal zu gewährleisten. Diejenigen, die diesen Seelsorgedienst versehen, sind
187 verpflichtet, die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 Grundgesetz,

- 188 die Freiheitsgrundrechte und die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu wahren.
189 Hierauf muss der Staat auch wegen seiner staatlichen Verantwortung in Anstalten
190 besonders achten.
- 191 • Wir begrüßen und unterstützen Konzepte zur kultursensiblen und pluralistischen
192 Fortentwicklung der Wohlfahrtspflege und treten dafür ein, dass den Menschen möglichst
193 eine Vielfalt an Angeboten zur Verfügung steht, auch in Gebieten, wo die großen
194 christlichen Wohlfahrtsverbände heute noch Monopolcharakter haben.
 - 195 • Es muss grundsätzlich gewährleistet sein, Bestattungen nach den jeweiligen religiösen
196 und weltanschaulichen Vorschriften vornehmen zu können. Wir unterstützen die
197 vielerorts bereits praktizierte interkulturelle Öffnung von Friedhöfen auch in
198 kirchlicher Trägerschaft und setzen uns für deren Fortentwicklung ein. Eingriffe in
199 das Recht, die Form der Bestattung und der letzten Ruhe selbst zu wählen, können nur
200 durch hygienisch begründete Vorschriften und die Rechte Dritter gerechtfertigt werden.
201 Wir halten den Friedhofszwang bei Urnenbeisetzungen nicht für gerechtfertigt.
 - 202 • Wir setzen uns dafür ein, dass in den Feiertagsregelungen der Bundesländer die
203 Mitglieder einer anerkannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft eine
204 angemessene Anzahl arbeitsfreier Tage eingeräumt bekommen, um die Feiertage ihrer
205 Gemeinschaft begehen zu können. Eine analoge Regelung soll es auch für Schüler*innen
206 geben. An den gesetzlichen Feiertagen wollen wir festhalten: Die Gesellschaft braucht
207 Sonn- und Feiertage, damit sich die Menschen jenseits von Büro- und
208 Ladenöffnungszeiten ausruhen und das soziale Miteinander pflegen können.
 - 209 • Für einen angemessenen bekenntnisorientierten Religionsunterricht auf der Grundlage
210 des Verfassungsrechts des jeweiligen Bundeslandes braucht es entsprechende akademische
211 Ausbildung des Lehrpersonals. Unbedingt zu empfehlen ist daher die Etablierung
212 theologischer Studien zu den jeweiligen Religionen und auch für
213 Weltanschauungsgemeinschaften, die wie der Humanistische Verband
214 bekenntnisorientierten Unterricht an Schulen anbieten. Wo anerkannte
215 Religionsgemeinschaften als Partner fehlen, kann der Landesgesetzgeber nach dem
216 Vorbild des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes mit einem Beirat, der mit Vertretern
217 islamischer Organisationen und Sachverständigen besetzt ist, vorübergehend die Rolle
218 der Religionsgemeinschaften substituieren. Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist wesentliche
219 Voraussetzung, dass ein solches Gremium die tatsächliche Breite des muslimischen
220 Spektrums in Deutschland angemessen widerspiegelt.
 - 221 • Bündnis 90/Die Grünen treten für eine Besetzung der Rundfunk- und Fernsehräte ein, in
222 der sich die heutige gesellschaftliche, religiöse und weltanschauliche Pluralität
223 Deutschlands widerspiegelt.
 - 224 • Wir plädieren für schärfere Differenzierung und Lockerung bzgl. der sogenannten
225 „Tanzverbote“– vor allem im Hinblick auf öffentliche bzw. nicht-öffentliche
226 Veranstaltungen, Aufzüge und Kundgebungen. Maßstab für die individuelle Freiheit
227 einschränkende Regeln an religiös begründeten Stillen Tagen kann nur die
228 Rücksichtnahme auf die religiöse Praxis anderer sein. Zusätzlich halten wir es für
229 angebracht, dass die Kommunen größeren Spielraum bei der Ausgestaltung der Stillen
230 Tage erhalten, um den unterschiedlichen Bedürfnissen verschiedener Bevölkerungsgruppen
231 in den jeweiligen Regionen entgegen kommen zu können.
 - 232 • Unser demokratischer Rechtsstaat hält alle notwendigen Mittel bereit, um sich gegen
233 Individual- und Kollektivbeleidigung und auch gegen Volksverhetzung zu wehren. Deshalb
234 wollen wir §166 StGB streichen. Dadurch entsteht keine Strafbarkeitslücke, da die

235 Vorschriften über Beleidigung, Verleumdung und Volksverhetzung völlig ausreichend
236 sind, um eine Gefährdung öffentlichen Friedens durch die Beleidigung von religiösen
237 Überzeugungen wirksam zu ahnden

- 238 • Gesetz über Beschneidungen evaluieren: Wir schlagen vor, das Gesetz vom 12.12.2012 zu
239 evaluieren. Dazu soll dem Deutschen Bundestag in der nächsten Legislaturperiode ein
240 Evaluationsbericht der Regierung (BMG und BMJ) vorgelegt werden. Ziel der Evaluation
241 ist es zu überprüfen, ob das Gesetz umfassend angewendet wird, ob es hinreichend
242 sicherstellt, dass der medizinisch nicht indizierte Eingriff so schonend und
243 altersgemäß wie möglich ausgeführt wird, und ob sich in der Praxis ggf.
244 Regelungslücken gezeigt haben. Aus dem Bericht sind Schlussfolgerungen zu ziehen unter
245 Einbeziehung der Betroffenen mit ihren unterschiedlichen Erfahrungen sowie
246 Vertreter*innen der jüdischen Religionsgemeinschaften und muslimischen Vereine und
247 Verbände.

248 **Kirchliches Arbeitsrecht reformieren**

249 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sehen dringenden Reformbedarf hinsichtlich des kirchlichen
250 Arbeitsrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Individuelle Grundrechte wie die
251 individuelle Religionsfreiheit, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das Recht
252 auf Privat- und Familienleben sowie das Recht auf Arbeits- bzw. Berufsfreiheit, d.h.
253 diskriminierungsfreier Zugang, Durchführung, Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen
254 können im Konflikt stehen mit dem Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht der Kirchen als
255 Träger von Betrieben in kirchlicher Trägerschaft.

256 Das besondere Arbeitsrecht für Beschäftigte in Kirchen und in Betrieben kirchlicher Träger
257 enthält deutliche Beschränkungen der Rechte von Arbeitnehmer*innen im Verhältnis zu den
258 Rechtspositionen von Beschäftigten in anderen Unternehmen und in karitativen, sozialen und
259 erzieherischen Einrichtungen nichtkirchlicher Träger. Außerdienstliches und privates
260 Verhalten eines Beschäftigten einer Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft,
261 dessen Tätigkeit nicht den Bereich der Verkündigung umfasst, darf keine arbeitsrechtlichen
262 Auswirkungen haben. Die persönlichen Loyalitätspflichten von Mitarbeiter*innen außerhalb des
263 Bereiches der religiösen Verkündigung, also in der Wohlfahrtspflege oder im Bildungsbereich,
264 halten wir für unverhältnismäßig.

265 Durch Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (§ 9 Abs. 1 AGG) und der
266 arbeitsrechtlichen EU-Antidiskriminierungsrichtlinie (Art. 4 Abs. 2) wollen wir die
267 Ausnahmen für die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften enger fassen und damit den
268 individuellen Rechten deutlich mehr Geltung verschaffen. Der Staat muss seiner Schutzpflicht
269 gerecht werden und einen Rechtsrahmen schaffen, innerhalb dessen Gerichte eine gerechte
270 Abwägung vornehmen können zwischen den Arbeitnehmer- und den besonderen Arbeitgeberrechten.

271 Koalitionsfreiheit und Streikrecht wollen wir als soziale Grundrechte für Arbeitnehmer auch
272 in Betrieben in kirchlicher Trägerschaft gewährleisten. Sie sind unserer Überzeugung nach
273 mit einem Tendenzschutz und dem kirchlichen Recht auf Selbstordnung und Selbstverwaltung
274 vereinbar. Für den Bereich des kollektiven Arbeitsrechts fordern wir daher die Überprüfung
275 des Regelungsgehalts von § 112 Personalvertretungsgesetz und §118 Abs. 2
276 Betriebsverfassungsgesetz. Ziel ist, den generellen Ausschluss von Religions- und
277 Weltanschauungsgemeinschaften und von deren karitativen und sozialen Einrichtung aus dem
278 Wirkungsbereich dieser beiden Gesetze auszuschließen, sodass eine Gleichbehandlung mit
279 anderen karitativen und sozialen Betrieben i.S.d. § 118 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz
280 erfolgt. Die berechtigten Belange kirchlicher und weltanschaulicher Einrichtungen werden
281 dabei insofern gewährleistet, als sie dem spezifischen kirchlichen Tendenzschutz
282 unterliegen. Bei einer Novelle sollen nach Möglichkeit jetzige spezifische Möglichkeiten der

283 Interessenvertretung der Mitarbeiter*innen kleinerer kirchlicher Arbeitgeber gewahrt
284 bleiben, wenn dies von den Mitarbeiter*innen gewünscht wird und die Rechte der
285 Mitarbeiter*innen nicht eingeschränkter sind als bei einer Anwendung von PersVG oder BetrVG.
286 Weiterhin soll es – bei Berücksichtigung der vorstehenden Überlegungen - die Möglichkeit
287 geben, überbetriebliche Interessenvertretungen im Rahmen einer Neuregelung zu wahren bzw. zu
288 etablieren, Optionen der kirchlichen Mitarbeitervertretung zu erhalten, die über die
289 bisherigen Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes sogar hinausgehen.

290 **Kirchenfinanzen transparenter machen**

291 Die Bürger*innen erwarten heutzutage zu Recht mehr Transparenz von staatlichem Handeln. Das
292 gilt auch für Körperschaften öffentlichen Rechts. Wir wollen deshalb höhere Anforderungen an
293 den Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften stellen. Unser Ziel ist, dass
294 Körperschaften des öffentlichen Rechts sowohl ihre Vermögen als auch die Einnahmen und
295 Ausgaben offen legen. Wir begrüßen, dass sowohl die evangelische als jüngst auch die
296 katholische Kirche Schritte in Richtung Transparenz unternommen haben und wollen prüfen, ob
297 es einfachgesetzliche Möglichkeiten gibt, dieses Ziel zu erreichen. Sollte dies nicht der
298 Fall sein, dann wollen wir die entsprechenden Voraussetzungen durch eine Änderung des
299 Grundgesetzes schaffen: eine Kompetenznorm im Grundgesetz würde eine einfachgesetzliche
300 Regelung ermöglichen.

301 **Kirchensteuer reformieren**

302 Das Bundesverfassungsgericht hat das Kirchen- bzw. Gemeindesteuersystem als
303 verfassungskonform bestätigt. Politisch gibt es aus Sicht von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gute
304 Gründe für wie gegen die Kirchensteuer. Unbeschadet dieser grundsätzlichen Frage ist in
305 jedem Fall der aktuelle Kirchensteuereinzug reformbedürftig, um Gleichbehandlung und
306 Datenschutz zu gewährleisten. Bündnis 90/Die Grünen schlagen deshalb folgende Reformen im
307 bestehenden System vor:

- 308 • Reform der Sonderausgabenabzugsmöglichkeit der Kirchensteuer: Wir wollen die
309 Bevorzugung der Kirchenmitglieder beenden, künftig sollen nicht kirchen-
310 /gemeindesteuerpflichtige Steuerzahler*innen einen zusätzlichen, zur Kirchensteuer
311 analogen Spendenfreibetrag für religiöse, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke
312 erhalten, sofern sie diese Spenden auch tatsächlich leisten.
- 313 • Datenschutz beim Zwang zur Offenbarung der Kirchenzugehörigkeit gegenüber Dritten: Wir
314 wollen, dass weder Arbeitgeber noch Kreditinstitute persönliche Daten über die
315 Konfessionszugehörigkeit bzw. -losigkeit aus Lohnsteuerkarte oder Kapitalertragssteuer
316 erfahren dürfen. Wir halten es verfahrenstechnisch für möglich, Wege zu schaffen für
317 diejenigen, die den konkreten Status für Dritte nicht sichtbar machen wollen (ohne
318 dass sich dadurch Zahlungspflichten verändern). Denn für die Kirchensteuerzahlung ist
319 der Quellenabzug, also die Abführung über Arbeitgeber oder Kreditinstitute, nicht
320 zwingend.
- 321 • Reform der Kirchensteuerzahlung im Fall von geringfügig Beschäftigten: Der Arbeitgeber
322 muss eine einheitliche Pauschsteuer für Soli-Zuschlag und Kirchensteuer für das aus
323 geringfügigen Beschäftigten erzielte Einkommen in Höhe von zwei Prozent des
324 Arbeitsentgelts abführen. Dies kann zur Besteuerung von Nichtkirchenmitgliedern
325 führen. Darum wollen wir, dass in diesen Fällen auf die Erhebung von Kirchensteuern
326 verzichtet wird, wenn sich das ohne bürokratischen Mehraufwand regeln lässt.
- 327 • Reform der Besteuerung von glaubensverschiedenen Ehen, besonders des sog.
328 Lebensführungsaufwands in Form des besonderen Kirchgeldes: Wir schlagen vor, die
329 Kirchensteuer von einkommenslosen Ehegatten am ehelichen Unterhaltsanspruch statt am

330 Lebensführungsaufwand zu orientieren. Damit wollen wir dem Prinzip Rechnung tragen,
331 dass nur von Kirchensteuern betroffen ist, wer selbst Mitglied einer Kirche ist. Eine
332 Individualbesteuerung von Ehepaaren würde diese Reform allerdings überflüssig machen.

- 333 • Rechtssicherer und kostenloser Kirchenaustritt: Wir wollen rechtssichere Wege für den
334 Kirchenaustritt schaffen. Es kann nicht sein, dass das ausgetretene Mitglied bis zum
335 Ende des Lebens beweispflichtig für den Austritt bleibt. Außerdem wollen wir die
336 Gebühr beim Kirchenaustritt abschaffen, die der Staat bislang erhebt, um die Kosten zu
337 decken, die durch die Entgegennahme der Austrittserklärung und die Dokumentation
338 entstehen. Der Staat übernimmt hier eine Aufgabe für die Kirchen. Hat er dafür
339 Mehrausgaben, so muss er diese pauschal mit den Kirchen abrechnen.

340 **Staatsleistungen ablösen**

341 Die Kirchen erhalten vom Staat bis heute Leistungen als Entschädigung für Enteignungen in
342 der Zeit der Säkularisierung. Der grundgesetzliche Auftrag zur Ablösung dieser
343 Staatsleistungen ist bislang nicht umgesetzt. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordern, dass durch die
344 Bundesregierung unverzüglich eine Expertenkommission eingesetzt wird, die eine
345 Gesamtübersicht über die Staatsleistungen im Sinne des Artikels 138, Absatz 1 der Weimarer
346 Reichsverfassung vom 11. August 1919 anfertigt und Vorschläge für eine entsprechende
347 Ablösungs-Gesetzgebung unterbreitet. Dabei geht es um die sogenannten historischen
348 Staatsleistungen, nicht um neu begründete, wie die mit dem Zentralrat der Juden. Außerdem
349 fordern wir den Bund und die Länder auf, in konkrete Gespräche einzutreten. Angesichts der
350 unterschiedlichen Situation und der unterschiedlichen Höhe der gezahlten Leistungen in den
351 Ländern wird es jeweils passgenaue Lösungen geben müssen.

352 Parallel dazu sollte ein Dialog mit der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der
353 Evangelischen Kirche in Deutschland begonnen werden, um möglichst zügig die erstrebten
354 Ablösungen der Staatsleistungen umsetzen zu können. Das „Ablösungsgrundsatzgesetz“ kann im
355 Rahmen einer Vereinbarung mit oder ohne die Zustimmung der betroffenen Kirchen von Bundestag
356 und Bundesrat verabschiedet werden, da es nur die Modalitäten einer späteren Ablösung
357 festlegt.

358 Zusätzlich und unabhängig von der großen Lösung wollen wir auf Vertrag beruhende Ablösungen
359 vorantreiben und die entsprechenden Rahmenbedingungen dafür schaffen. In einigen
360 Bundesländern findet de facto bereits eine Teilablösung statt, bei der durch Vereinbarungen
361 zwischen Land und Kirchen pauschal staatliche Verbindlichkeiten abgelöst werden. Um der
362 Öffentlichkeit eine qualifizierte Darstellung der Staatsleistungen zu geben, fordern wir
363 diejenigen Länder, bei denen das nicht transparent genug ist auf, die jährlichen
364 Haushaltspläne so zu ändern, dass die Staatsleistungen differenziert dargestellt werden.

Begründung

mündlich